



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XIX. Inhalt der Kayserlichen Resolution auf der Cronen Friedens-Propositionen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Sept.

heiligsten Dreyfaltigkeit dieses Jahrs, ihre Propositionen zu den Universal-Friedens-Tractaten eröffnet und übergeben: Wann Wir dann Unsern Kayserlichen Gesandten den Hoch- und Wohlgebohrnen auch Ehrsamem, Gelehrten, unsern und des Reichs lieben getreuen Johann Ludewigen, Grafen von Nassau, Cagenellenbogen, Vianden und Dies, Herrn zu Beilstein, unsern Geheimen Rath, und Isaac Vollmar, beyder Rechts Doctorn Unsern Ober-Oesterreichischen Cammer-Præsidenten, Instruction ertheilt, nicht allein deiner Andacht und Euch mit ihren gehorsamsten und wohlmeinenden Rath und Gutbedüncken hierüber zu vernehmen, sondern auch unsere Erklärung zu eröffnen; Als begehren Wir an deiner Andacht und Euch hiermit gnädigt, daß ihr besagte unsere Gesandten, gutwillig anhören, denselben nicht weniger als Uns selbstem, an ihren Vor- und Anbringen vollkommen Glauben zustellet, sondern deine Andacht und ihr euch also erkläret, wie es Unsere und des Heiligen Reichs Hoheit auch des gemeinen Wesens Nothdurfft erfordert, und Unser gnädigstes Vertrauen deswegen zu deiner Andacht und euch gestellet: Und Wir seynd und verbleiben deiner Andacht und euch mit Kayserlichen Gnaden und allen guten beständigen zugethan. Geben in Unserer Stadt St. Pölten den 23. Aug. 1645. Unserer Reiche des Römischen im Neunten, des Hungarischen im 20. und des Böhmischen im 18ten.

1645.
Sept.

FERDINAND.

Justus von Gebhardt, D.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis
proprium.

Johann Söldner, D.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten
und Ständen zu den Universal-Friedens-
Tractaten nach Münster verordneten gevoll-
mächtigten Rätthen, Botschaften und Gesand-
ten.

§. XIX.

Inhalt der
Kapf. Resolu-
tion, auf der
Eronen ge-

Die von den Kayserlichen Abgesandten che Proposition war dieses Inhalts:
den Reichs-Ständen zugestellte Schriftli-

thane Frie-
dens = Propo-
sitiones.

Kayserliche Proposition an die Reichs-Stände über der Eronen Friedens-
Propositiones.

Des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblicher Churfürsten, Fürsten und Stände Hochansehnliche fürtreffliche Herren Rätthe, Botschaften und Gesandte; Hochwürdigem, Durchlauchtigen, Gnädigen Fürst und Herr, Hoch-Ehrwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohl-Edlen, Gestrengen, Hochgelehrten und Besten, Gnädigen, Günstigen Hochgeehrten Herren!

Die Römische Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, haben uns gnädigt anbefohlen, denselben nechst Einhandigung dieses bey Händen habenden Credentials, Dero Kayserliche Gnade und alles Gutes anzumelden, sodann nachfolgende Meynung vorzutragen: Es hätten nemlich Ihre Kayserliche Majestät bishero nichts mehrers, als die Beförderung des edlen werthen Friedens, verlangt, und zu dem Ende wohl gern gesehen auch verhofft, daß die anwesende Churfürstliche auch andere Fürsten und Stände Gesandten Deroselben mit ihren redlichen Gutachten, bey Zeiten würden an die Hand gegangen seyn, was auf die von beyder Eronen Abgesandten, am Tage der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit nächsthin eingereichte Propositiones, und darinnen fürgestellte Friedens-Puncten dermahleins zu thun seyn möchte,

1645.
Sept.

möchte, ob und wie auf solche die Tractaten fortzustellen, und was endlich von Ihrer Majestät und dem Reiche, zu oblliger Beruhigung desselben, für schließliche Mittel und Wege zu ergreifen.

1645.
Sept.

Nachdem aber Ihre Kayserliche Majestät vernommen, daß zwischen den Chur- und Fürstlichen Deputirten unterschiedliche Differenzen und Irrungen eingefallen, um derenwillen sie nicht allein bisher nicht zusammen kommen, und hierüber die Nothdurfft berathschlagen, sondern sich auch gar des Modi Consultandi & Agendi unter einander selbst nicht recht vergleichen könnten: So haben sie zwar solches wegen des schädlichen Verzugs, so daraus entstanden, sehr ungerne erfahren, gleichwol aber Ihres Kayserlichen Amts zu seyn ermesen, und aus Väterlicher Liebe und Sorgfalt, als das wachende Oberhaupt, für nothwendig und gut befunden, unterdessen selbst das Werk in reife Consultation zu ziehen, und darüber ihre Friedliebende Gedanken zusammen tragen zu lassen, wie sie vermeynen, daß zu förderlichster Wiederbringung des gewünschten Friedens, beyder Cronen Bevollmächtigte Abgesandte auf vorgedachte Propositiones zu beantworten: Ihre Kayserliche Majestät haben auch uns, Dero bevollmächtigten Gesandten, hierauf eine ausführliche Instruction zugeschicket, nach deren wir uns in einem und andern Puncto, an Deroselben statt, mit vorgehendem Rath und Gutachten der Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu richten, zu halten und zu erklären, nicht zweiffelnd, Chur-Fürsten und Stände werden gemeldte Propositiones, durch ihre dieser Orten versammelte Räte und Botschafften, vorlängsten empfangen, und aus getreuer Liebe des Vaterlands und tragender schuldiger Zuneigung und Devotion zu Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reiche, den Sachen ihres theils gleichergestalt reiflich nachgedacht, und ihre Abgeordnete darüber ebenmäßig instruiret haben, damit Ihre Majestät, mit der gesamten Reichs-Stände Rath und Zuthun, desto schleuniger und sicherer hierinnen verfahren mögen.

Es ersuchen demnach Ihre Kayserliche Majestät die anwesende Churfürstliche, Fürstliche und andere Reichs-Stände Abgesandten, und begehren gnädigst und väterlich, sie wollen, mit Hindansetzung aller Privat-Differenzen und Irrungen, Deroselben und dem gemeinen Wesen zu Nuß und Besten, dieses Friedens-Werk mit einander treu-eyferig und in guter Einigkeit, vertraulich berathschlagen, und an statt Ihrer Majestät, uns, Dero rathames und vernünftiges Gutachten unbeschwehret ganz förderlichst eröffnen, was sie vermeynen, daß wir quoad materiam & formam auf gedachte beyde Propositiones zu antworten, ob und wie weit sich darüber einzulassen, und wie wir uns, im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs, sowoln zusörderist gegen die Herren Mediatores, als auch der Cronen Abgesandte selbst, zu desto schleuniger Beförderung und Wiederbringung des erwünschten Friedens zu erklären, auch was wir sonst dabey in Acht zu nehmen haben sollen; Dann wir von höchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät auf ein und andern Punct dermassen instruiret und versehen seyn, daß wir uns leichtlich hierauf werden resolviren, und verhoffentlich mit derer Churfürsten, Fürsten und Stände Herren Gesandten, eines einhelligen Schlußes wohl werden vergleichen können.

Und dieweiln wir erachten, daß es den Sachen sonder Zweifel sehr vorständig, auch den Herren Abgesandten lieb seyn werde, der Römischen Kayserlichen Majestät Gedanken über einen und andern Punct vorher zu vernehmen: So haben wir im Befehl dieselbe nicht allein in genere, sondern auch in specie zu entdecken.

Und zwar in genere davon zu reden, so befinden Ihre Majestät anfangs, daß beyde Propositiones gleichsam dreyerley Classes hauptsächlich in sich begreifen, die eine betrifft eigentlich Ihre Majestät und das ganze Reich, samt Chur-Fürsten und Ständen zugleich, und Sachen, die billig nur vor Dieselbe allein, und gar nicht vor die ausländische Cronen gehören, auch anderstwo nirgends besser und beständiger, als auf einer allgemeinen Reichs-Versammlung können abgehandelt werden.

Die

1645.
Sept.

Die andere begreift principaliter Ihre Kayserliche Majestät und das hochlöbliche Churfürstliche Collegium.

Die dritte aber wiederum Ihre Majestät, Dero Erb-Hauß Oesterreich und Ihre Erb-Königreiche und Lande, wie auch den König in Hispanien.

Hey allen diesen dreyen Classibus wird sich leicht befinden, und nicht schwehr seyn zu determiniren, ob und was davon bey diesen Tractaten auszustellen, oder einzugehen. Und obwoln in beyden Propositionibus viel Exorbitanzien bey theils Articuli zu befinden, man auch an ihre Ordnung nicht gebunden, und der Methodus bey solcher Allgemeinen Friedens-Handlung dieses erfordern thät, daß man vor allen Dingen wissen müste, was ein Theil dem andern zu restituiren wüßte, welches zwar die Cronen an Ihre Majestät sehr weitschichtig prätendiren, sich aber dagegen im wenigsten nicht erklären thun, was sie Deroselben, auch Churfürsten und Ständen restituiren wollen; So halten jedoch Ihre Kayserliche Majestät, zu Verhüt- und Abschneidung alles weitem Verzugs und unnöthigen Disputats, für rathsam, über diese proponirte Punkte, in solcher Ordnung, wie dieselbe übergeben worden, die Tractaten im Nahmen Gottes fortzustellen, jedoch unbeschadet Ihrer Majestät und des Heiligen Reichs, auch sämtlicher Churfürsten und Stände und eines jeden Rechts, auch mit Vorbehalt, die Ordnung nach Gelegenheit der Sachen zu verändern, und vor allen Dingen den Punctum Restitutionis zu erlebigen; ingleichen Ihrer Kayserlichen Majestät Meynung zu ändern, zu mindern, zu mehren, wie es die Zeit und Gelegenheit der Sachen mit sich bringen, auch Churfürsten und Stände mit und neben Dereselben vor gut befinden werden, allermassen es auch die Cronen selbst ihnen vorbehalten haben.

Und diesem nach ad Speciem zu kommen, so haben Ihre Kayserliche Majestät auf jede Proposition ein Lateinisches Concept und Begriff, was zum Eingang und Beschluß, wie auch auf die Articuli selbst, und einen jeden insonderheit zu antworten seyn möge, verfaßten lassen, und hiemit den Anwesenden Churfürstlichen, Fürstlichen und übrigen Stände Gesandten ad deliberandum zuzustellen anbefohlen, des gnädigsten Versehens und Zutrauens, sie werden bey diesem hochwichtigen Friedens-Werck, ihr einzig Absehen förderist auf die Ehre Gottes des Allmächtigen, sodann auch auf die Römische Kayserliche Majestät, als Dero höchstgeehrten und einigen weltlichen Ober-Haupt, auch des Heiligen Römischen Reichs Ehre, Würden, Nutzen und Frommen richten, auch nicht gemeynet seyn, durch einigen Respekt, heimlichen noch öffentlichen Besuch der fremden Cronen, sich davon abwendig machen, noch im geringsten dahin verleiten lassen, daß dem zu wider, wenig oder viel nachgegeben, oder einiger Bruch in die von unverdencklichen Zeiten wohl hergebrachte Reichs-Verfassung gemacht, noch viel weniger die heilsame Reichs-Constitutiones in Religion- und Prophan-Sachen geschwächet, verändert und vernachtheilet werden, allermassen Ihre Kayserliche Majestät ob Deroselben Verwahrung äußerst zu halten, nicht weniger sich erbieten, als vermöge Ihrer Kayserlichen Wahl-Capitulation, mit theuren Eyden verpflichtet seyn, auch Ihre die sichere Hoffnung geschöpft haben, da solchergestalt Churfürsten und Stände des Reichs mit Deroselben an und zuhalten, und unter die Armen greiffen thun, daß vermittelt Göttlichen Beystands, bey diesen ansehnlichen Versammlungen, ein allgemeiner Friede in der werthen Christenheit, sonderlich aber in dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, noch mit guter Reputation zu erheben seyn werde.

Zum Beschluß verbleiben Ihre Kayserliche Majestät den anwesenden Churfürstlichen, Fürstlichen und der übrigen Stände Abgesandten, samt und sonders, mit Kayserlichen Gnaden und milden Hulden beständig wohl gewogen. Actum Münster den 26. Septembris 1645.

Kayserliche
Responzion
auf die
Schwedische
Friedens-
Proposition,
im Lateini-
schen.

§. XX.

Die Kayserliche Responzio ad Propositionem Suevicam war in beyden Sprachen also gefasset:

Ii ii

N. I.

1645.
Sept.